



**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 19.11.2019, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. Bauantrag: Errichtung einer Café-Hütte, einer Beerenverkaufshütte, einer Toilettenanlage, einer Unterstellhütte und eines Pavillons

Stadt Schwabach, 12.11.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Volkshochschule am 20.11.2019 geschlossen

Die Volkshochschule bleibt am Mittwoch, 20.11.2019, ganztägig wegen einer Fortbildung der Mitarbeiter geschlossen.

Stadt Schwabach, 07.11.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwabach
für das Haushaltsjahr 2019**

- I. Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	124.064.554 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	125.614.987 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-1.550.433 €

Fortsetzung von Seite 1

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	116.641.973 € 113.655.722 € 2.986.251 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	8.127.530 € 16.562.400 € -8.434.870 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	4.500.000 € 2.636.900 € 1.863.100 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-3.585.519 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.050.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 23.300.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

- II. Die Regierung von Mittelfranken hat die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 08.02.2019 Nr. RMF-SG12-1512-6-6-3 erteilt.
- III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (1. OG., Zi.Nr. 1.02) öffentlich auf.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 13.11.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwabach
für das Haushaltsjahr 2019**

I. Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verän- dert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	4.631.600	0	124.064.554	128.696.154
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.832.800	0	125.614.987	128.447.787
und der Saldo (Jahresergebnis)	1.798.800	0	-1.550.433	248.367
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	4.631.600	0	116.641.973	121.273.573
	1.832.800	0	113.655.722	115.488.522
	2.798.800	0	2.986.251	5.785.051
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.511.200	0	8.127.530	9.638.730
	3.596.300	0	16.562.400	20.158.700
	-2.085.100	0	-8.434.870	-10.519.970
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0	0	4.500.000	4.500.000
	701.900	0	2.636.900	3.338.800
	-701.900	0	1.863.100	1.161.200
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	11.800	0	-3.585.519	-3.573.719

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

- II. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 08.08.2019 Nr. RMF-SG12-1512-6-6-5 den Nachtragshaushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.
- III. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (1. OG., Zi. Nr. 1.02) öffentlich auf.

An der gleichen Stelle werden die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 03.11.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Anwesen Breitenfeldstr. 46, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 589/18 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 15.11.2019

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 08.11.2019, BV-Nr. 375 / 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 15.11.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 11.11.2019

Thomas Sturm
Technischer Oberrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Laden zu Friseur auf dem Anwesen Limbacher Str. 8,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 629/19 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 15.11.2019

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung von Laden zu Friseur auf dem Anwesen Limbacher Str. 8, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 629/19.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 05.11.2019

Thomas Sturm
Technischer Oberrat

Straßensperrungen

Kreuzwegstraße

Die Kreuzwegstraße wird aufgrund eines Rohrbruchs an der Gashausanschlussleitung auf Höhe der Hausnummern 4/6 vom 18.11. bis voraussichtlich 22.11.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Peter-Henlein-Straße

Die Peter-Henlein-Straße wird aufgrund einer Materiallagerung zwischen den Hausnummern 5 und 7 vom 18.11. bis voraussichtlich 22.11.2019 jeweils von 7 Uhr bis 17.30 Uhr für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist in dieser Zeit beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Sperberweg

Der Sperberweg wird aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Einmündung zur Straße Am Vogelherd vom 25.11. bis voraussichtlich 20.12.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

Johann-Appler-Straße

Die Johann-Appler-Straße wird aufgrund einer Deckensanierung vom 25.11. bis voraussichtlich 20.12.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 14.11.2019

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Es gelten die folgenden neuen Preise ab dem 1. Januar 2020

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Strom

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Stadtwerke Schwabach GmbH ist Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	26,97	71,00	32,09	84,49
Doppeltarif HT	27,70	93,00	32,96	110,67
(mit Schwachlastregelung) NT	21,55		25,64	

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung von elektrischen Speicherheizanlagen für Raumheizzwecke – GV-Wärme (gemeinsame Messung)

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Stadtwerke Schwabach GmbH ist Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

GV-WÄRME	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis Jahr in €
HT	27,70	93,00	32,96	110,67
NT	18,33		21,81	

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Speicherheizanlagen (SN, SNH, STH) und elektrischen Wärmepumpen für Raumheiz- und sonstige Heizzwecke – Strom Wärme GV (getrennte Messung)

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Stadtwerke Schwabach GmbH ist Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Strom Wärme GV	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis Jahr in €
HT	20,64	82,00	24,56	97,58
NT	17,86		21,25	

Die Bruttopreise beinhalten die Energielieferung, die Stromsteuer, Abgaben gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Netznutzung, Messstellenbetrieb sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Es gelten die Tarifzeiten, Freigabezeiten, Sperrzeiten der Stadtwerke Schwabach GmbH. Für die Festlegung bzw. Änderung der Tarifzeiten (z. B. Hoch- und Niedertarifzeiten), Freigabezeiten (z. B. Aufladezeiten) und Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist ausschließlich die Stadtwerke Schwabach GmbH als Netzbetreiber verantwortlich.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

Ab 1. Januar 2020 gelten neue Preise der Stadtwerke Schwabach für die Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung enthalten lediglich die Bestandteile, die die Stadtwerke Schwabach direkt beeinflussen können. Alle nicht beeinflussbaren Bestandteile des Gesamtpreises, wie die Entgelte der Netznutzung und gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen, verrechnen die Stadtwerke Schwabach in den jeweils geltenden Höhen an ihre Kunden weiter.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit STROM für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	8,09 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.600,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit ERDGAS für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	3,24 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.500,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, die Konzessionsabgabe (KA), die RLM-Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet NetConnect Germany, die Erdgassteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Die neuen Preisblätter können innerhalb der Geschäftszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden.

Öffnungszeiten Kundenzentrum: Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr

Schwabach, 15.11.2019

ppa. Martin Hübner
Stadtwerke Schwabach GmbH